



Verfügung betreffend temporäre Verkehrsanordnungen infolge baulicher Umgestaltung der Verzweigung N15/10 - Speerstrasse auf der Nationalstrasse N15/10 auf dem Gemeindegebiet von Reichenburg

vom 24. Juni 2020

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, Artikel 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a und 5 Buchstabe c sowie Artikel 110 Absatz 2 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Die Signalisierung der Höchstgeschwindigkeiten auf der Nationalstrasse N15/10 Speerstrasse wird in beiden Fahrtrichtungen wie folgt angepasst:

In Fahrtrichtung Reichenburg

- von km 46.450 bis km 46.750: 60 km/h

In Fahrtrichtung der Verzweigung Reichenburg

- von km 46.750 bis km 46.450 60: km/h

II

Die Verkehrsanordnungen gemäss den Verkehrsführungsplänen gelten ab deren Aufstellung bzw. Markierung (voraussichtlich 5. Juni 2020) bis zum 31. August 2020 bzw. bis zum Ende der Bauarbeiten.

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren³ innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

7. Juli 2020

Bundesamt für Strassen

Guido Biaggio: Vizedirektor

³ SR 172.021